

KRAUSE & Co. KG - VERKAUFS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen liegen allen Geschäftsabschlüssen, auch den in Zukunft mit uns getätigten zugrunde. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Angebote, Auftragsannahme und Preise

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
2. Maß- und Gewichtsangaben sowie Muster unterliegen den üblichen Abweichungen. Ca. vor Mengenangaben berechnen wir, 10% mehr oder weniger zu liefern.
3. Maßgeblich für unseren Leistungsumfang ist unsere Auftragsbestätigung bzw. Annahmeerklärung. Beanstandungen dieser Erklärungen sind uns unverzüglich vor Ausführung des Auftrages, spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang, schriftlich mitzuteilen.
4. Die Preise verstehen sich netto Kasse ab Werk oder Lager oder zuzüglich Fracht und Mehrwertsteuer. Sie gelten unter den Voraussetzungen offenen, unbehinderten Verkehrs auf den direkten Bahnwegen, Auto- und Wasserstraßen. Im Falle von Behinderungen hat der Kunde die hiermit verbundenen Mehrkosten zu tragen.
5. Erhöhungen unserer Kosten, z.B. Änderungen von Einkaufspreisen, Löhnen, Frachten, Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben berechnen wir zu einer entsprechenden Preiskorrektur.

III. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk oder ab Lager auf Gefahr des Kunden.
2. Die Erfüllung des Vertrages sowie die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen setzen voraus:
 - a) die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Lieferanten, es sei denn, die Nichtlieferung oder Verzögerung ist von uns verschuldet.
 - b) die richtige und rechtzeitige Vornahme aller dem Kunden obliegenden Mitwirkungshandlungen, insbesondere die Übermittlung aller für die Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen.
 - c) die Möglichkeit offenen und unbehinderten Verkehrs auf Bahnwegen, Auto- und Wasserstraßen.
3. Die Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den der Kunde seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt sowie im Falle eines Arbeitskampfes für die Dauer der hierdurch bedingten Störung. Entsprechendes gilt für Selbstbelieferung und Verkehrsstörungen.
4. Bei Annahmeverzug des Kunden berechnen wir ab Versandbereitschaft die uns entstehenden Lagerkosten. Ferner können wir die Ware anderweitig auf Kosten des Kunden einlagern.
5. Der Kunde hat Teillieferungen anzunehmen, es sei denn, er weist nach, dass deren Abnahme ihm nicht zuzumuten ist.

IV. Zahlung

1. Zahlungen sind sofort ohne Abzug in EURO bar fällig.
2. Der Kunde darf keine Zurückbehaltungsrechte aus anderen Geschäften, auch der laufenden Geschäftsverbindungen, geltend machen. Die Aufrechnung seitens des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
3. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, so sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, gegebenenfalls den Betrieb des Kunden zu betreten und die Ware zu übernehmen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung, die Weiterverarbeitung und die Wegschaffung der Ware untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.
4. Soweit uns nachträglich Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ergibt und diese unseren Zahlungsanspruch gefährden, sind wir berechtigt, ihn unabhängig von der Laufzeit etwa erhaltener Wechsel fällig zu stellen.
5. In den Fällen der Nr. 3 und 4 können wir die Einziehungsermächtigung (V/5) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung verlangen.

V. Eigentumsvorbehalte

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftig anstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.
3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nr. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, auch im Wege des Einbaus als wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks, werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur

Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware abgetreten.

Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.

5. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in Abschn. IV/5 genannten Fällen.
Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten, insofern wir diesen nicht selbst unterrichten, und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur weiteren Abtretung der Forderungen ist der Kunde in keinem Fall berechtigt. Dies gilt auch für Factoring-Geschäfte, die dem Kunden auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.
6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch dritte muss uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen.
7. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VI. Mängelrüge

1. Offensichtliche Sachmängel sind innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Für Kaufleute gilt dies auch hinsichtlich nicht offensichtlicher Sachmängel, sofern diese durch zumutbare Untersuchung feststellbar sind. Im Übrigen gelten für Kaufleute die §§ 377, 378 HGB.
2. Werden Mängel erst bei der Verarbeitung erkennbar, so können Beanstandungen nur berücksichtigt werden, wenn die Verarbeitung dieser mangelhaften Gegenstände sofort eingestellt wird.
3. Gibt der Kunde uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.

VII. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche

1. Für mangelhafte Ware erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung ordnungsgemäßer Ware gegen Rücknahme der mangelhaften Ware oder Ersatz des Minderwertes. Gegenüber Kaufleuten ist die Anwendung des § 476a BGB ausgeschlossen. Bei Unmöglichkeit oder Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
2. Beim Verkauf von deklassierten Erzeugnissen und Erzeugnissen II. Wahl sowie beim Verkauf "wie besichtigt" bzw. "wie vorgefunden" besteht keine Gewährleistung.
3. Schadenersatzansprüche, auch hinsichtlich sog. Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der uns obliegenden vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen beruhen. In Fällen der Unmöglichkeit oder des Verzuges haften wir auch für leichte Fahrlässigkeit, allerdings beschränkt auf die Höhe des Entgelts für den verzögerten oder ausgebliebenen Teil unserer Leistung.
4. Die in Absatz 3 enthaltenen Haftungsausschlüsse lassen die Haftung für Schäden, die aufgrund einer Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist oder die aufgrund einer zugesicherten Eigenschaft oder im Falle des arglistigen Verschweigens eines Fehlers nach §§ 463, 480 II, 635 BGB zu ersetzen sind, unberührt.
5. Sämtliche in Absatz 3 genannten Ansprüche verjähren sechs Monate nach Gefahrübergang auf den Kunden.
6. Von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

VIII. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

1. Für sämtliche Geschäfte gilt deutsches Recht, auch für Auslandsgeschäfte. Die Anwendung der Einheitlichen Haager Kaufgesetze (EKG und EKAG) ist ausgeschlossen.
2. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragspartei Aken/Elbe.
3. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes können wir in jedem Fall das zuständige Amtsgericht anrufen.
4. Wir können jedoch die Austragung von Streitigkeiten durch freundschaftliche Arbitrage verlangen.

VIII. Datenschutz

Es gilt die Datenschutzerklärung der KRAUSE & Co. KG, einzusehen auf unserer Internet-Seite www.krause-refractories.com.